

T

Berlin, den 27. Juni 1929

Vorsitzender:
Regierungsrat Dr. B e o k e r
Beisitzer:

P e u k e r t - Berlin,
Dr. F u l d a - Berlin,
Direktor Dr. L a d e w i g - Berlin,
H e e r d e - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die
Zulassung des Bildstreifens:

„ Das letzte Fort „

der Firma Nero-Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin er-
hien für den Antragsteller Dr. F r i e d m a n n .

Die Kammer beschloss, sich auf die Prüfung des 5. Aktes, in
dem die strittige Scene enthalten ist, zu beschränken und hielt an die-
sem Beschluss trotz der Bedenken eines Beisitzers in der Schlussberatung
fest.

Der 5. Akt des Bildstreifens wurde vorgeführt.

Der Sachwalter der Firma äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 17. Juni 1929 - Nr. 22684

wird dahin abgeändert:

Folgende Teile sind verboten:

In Akt V, Titel 14: „ In zwei Stunden wird sie ja doch erschossen!

Ausserdem nach diesem Titel die folgende Bildfolge: Die Solda-
ten würfeln um den Besitz der Gefangenen, von dem Augenblick an,
wo der eine Soldat den Würfelbecher auf den Tisch stellt, bis
zum Schluss der Würfelscene, einschliesslich der Titel 15: „ Auch
Wurfi! „ und 16: „ runter mit den Fetzen, Du Hund, sonst mangelst

Du!

Länge: 31,20 m

II.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer hatte in erster Linie die Frage zu entscheiden, ob die Zulassung der Würfelszene, gegen die sich die Beschwerde des Vorsitzenden der Filmprüfstelle richtet, nach den Bestimmungen des Reichslichtspielgesetzes zu versagen ist oder nicht.

Die Würfelszene ist bereits dreimal Gegenstand der Prüfung der Filmprüfstelle Berlin gewesen und von ihr dreimal zugelassen worden. Die Film-Oberprüfstelle hat auf Beschwerde zweimal die Entscheidung abgeändert und die Zulassung versagt, über die Beschwerde gegen die dritte Zulassung durch die Filmprüfstelle ist jetzt durch die Film-Oberprüfstelle zu entscheiden. Es ist also der seltene Tatbestand gegeben, dass für eine Szene, die zweimal von der Oberprüfstelle verboten war, zum dritten Mal der Antrag gestellt wird, sie zuzulassen. Das Gesetz gestattet die wiederholte Vorlage eines verbotenen Bildstreifens im Gegensatz zum Zivil- oder Strafprozess, wo ein Urteil über eine res iudicata nicht statthaben darf. Die Kammer musste sich also nach dem Gesetz erneut ein Urteil über die angefochtene Szene bilden; sie war aber der Auffassung, dass es unbeschadet ihrer Befugnis, auch eine feststehende Judikatur insbesondere auf Grund einer Wandlung in der Auffassung über Sitte und Sittlichkeit abzuändern, mit der Würde und dem Ansehen einer Behörde schwer zu vereinbaren sei, in einem Falle wie dem vorliegenden, wo der Tatbestand in der Zeit weniger Monate zum dritten Mal ihr zur Beurteilung vorgelegt wird, von ihren beiden Vor-entscheidungen abzuweichen.

Was die sachliche Prüfung selbst anlangt, so schloss sich die Kammer der Auffassung der beiden Vorentscheidungen vollinhaltlich an. Es mag den Ausführungen des Vertreters der Herstellungsfirma zugegeben

III.

werden, dass die Mentalität von Männern, die jahrelang von jeglicher Kultur abgeschnitten sind, die insbesondere den Umgang mit Frauen entbehren müssen, psychologisch richtig geschildert ist, dass Excesse auf sittlichem Gebiet, dass das gierige und zügellose Begehren nach der Frau innerlich gut wiedergegeben sind, aber gerade darin liegt das Bedenkliche, diese mehr tierische als menschliche Sinnlichkeit, diese sexuelle Not von Männern, die zur geschlechtlichen Enthaltbarkeit jahrelang gezwungen sind, der grossen Masse einer Bevölkerung vor Augen zu führen, die in normalen Verhältnissen lebt. Die unverhüllt ausgesprochene Absicht, eine Frau zu vergewaltigen, weil sie ja doch innerhalb weniger Stunden erschossen werden würde, die brutale Gier in den Gesichtern der Männer, die um den Besitz dieser Frau würfeln, muss das sittliche Empfinden eines normalen Kulturmenschen auf das tiefste erschüttern und verletzen. Die Kammer ging daher über die Entscheidung der Filmprüfstelle hinaus und Verbot auch den 14. Titel des 5. Aktes,

Da mithin von der Vorführung eine entsittlichende Wirkung zu befürchten ist, so war wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Fischer
Reg. Oberinspektor



7. 11
Dr. Becker